



Kurzinformation

Umweltkriminalität und Schwerpunktstaatsanwaltschaften

1. Umweldelikte

Das Strafgesetzbuch (StGB) gruppiert im 29. Abschnitt seines besonderen Teils in den §§ 324 – 330d StGB verschiedene „Straftaten gegen die Umwelt“. Bei sämtlichen dort aufgeführten Delikten handelt es sich um Officialdelikte, bei denen die Strafverfolgung nicht von einem Antrag (§ 77 StGB) abhängig ist, sondern bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte von Amts wegen zu erfolgen hat (§ 160 StPO). Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände, die dem Schutz der Umwelt dienen, finden sich darüber hinaus auch in einer Vielzahl anderer Bundes- und Landesgesetze (vgl. Nr. 268 RiStBV).

2. Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Straffjustiz fällt in der föderalen Zuständigkeitallokation der Bundesrepublik Deutschland überwiegend in die Zuständigkeit der Bundesländer. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bestimmt sich gemäß § 143 Absatz 1 GVG grundsätzlich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. § 143 Absatz 4 GVG ermöglicht den Ländern jedoch auch die Einrichtung so genannter Schwerpunktstaatsanwaltschaften für bestimmte Arten von Delikten:

„Den Beamten einer Staatsanwaltschaft kann für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihnen diese Sachen zugewiesen sind.“

Von dieser Möglichkeit haben für Umweltstraftaten, soweit ersichtlich, vereinzelt Bundesländer Gebrauch gemacht (vgl. etwa Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg vom 29. April 2021).

Quellen:

- StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>). Englische Übersetzung mit Stand 22.11.2021 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html.
- StPO: Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist (<https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>). Englische Übersetzung mit Stand 25.03.2022 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html.
- RiStBV: Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 durch Bekanntmachung vom 8. November 2021, BAnz AT 24.11.2021 B1 (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01011977_420821R5902002.htm).
- GVG: Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist (<https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/>). Englische Übersetzung mit Stand 07.07.2021 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/index.html.
- Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg vom 29. April 2021: Bestimmung der Staatsanwaltschaft Potsdam zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung schwerer Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Umweltkriminalität, des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen und der Arzneimittelkriminalität im Land Brandenburg, Justizministerialblatt für das Land Brandenburg 2021 S. 34 (abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/JMBL_05_2021.pdf).
